

Handreichungen zur Schulleiterbeurteilung

Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst
und die zweite Staatsprüfung für das Lehramt Gymnasium
(Gymnasiallehramtsprüfungsordnung II - GymPO II)



Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien)

Internet: www.llpa-bw.de
<http://www.llpa-bw.de/Lde/Startseite/Service/Ausbildungsplan+VD+Gymnasium>

Layout Deckblatt: Heike Ronsdorf, OStR'in SSDL (Gym) Karlsruhe

Redaktion: Dr. Andrea Rendel, Kultusministerium, Ref. 23, Lehrerbildung, Lehrerfortbildung
Prof. Dr. Klaus Teichmann, Sprecher der SSDL (Gymnasien), Staatliches Seminar für Didaktik und Lehrerbildung (Gymnasien) Karlsruhe
Die Handreichung wurde mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Handreichungen GymPO II“, bestehend aus Seminardozenten der o.g. Seminare, Schulleitungen und den Leitern der Außenstellen der LLPA erarbeitet und zusammengestellt.

Hinweis

Die GymPO II (gültig ab Vorbereitungsdienst 11.01.2016) stellt den verbindlichen Rahmen dar, die Handreichungen dienen der Konkretisierung und praktischen Umsetzung unterhalb der Verordnungsebene. Ziel der Handreichungen ist vor allem eine einheitliche Umsetzung. Sie wurden in Zusammenarbeit mit den SSDL Gymnasien und weiteren Experten aus LLPA und Schulalltag erarbeitet.

Hinweise zur Schulleiterbeurteilung gemäß § 13 Absatz 5 ff GymPO II

Die Handreichung zum Schulleitergutachten berücksichtigt aktuelle Anforderungen der Bildungspläne und der schulischen Arbeit sowie Weiterentwicklungen im Prüfungsrecht. Sie führt exemplarisch verschiedene Ansätze für die Beurteilung und Bewertung von Prüfungsleistungen zusammen.

In Ergänzung zur 1. Ausbildungsphase an der Universität, deren Schwerpunkt die Fachwissenschaften und die Berufswissenschaft bilden, liegt der Schwerpunkt der Ausbildung im Vorbereitungsdienst auf der Schulpraxis.

Damit kommt der Schulleiterbeurteilung eine besondere Bedeutung zu: Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare¹ verbleiben in der Regel an einer einzigen Ausbildungsschule, unterrichten in verschiedenen Schulstufen und gewinnen einen Blick dafür, dass das Ziel des Gymnasiums, der Erwerb der allgemeinen Studierfähigkeit, bereits beim Übergang von der Grundschule mitgedacht werden muss. Dies beinhaltet neben dem zielführenden Unterrichten die Entwicklung eines Bewusstseins für das „System Schule“ mit der Kenntnis verschiedener Wege zu schulischen Abschlüssen, Übergängen und Anschlüssen. Studienreferendarinnen und Studienreferendare lernen, Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und für ihre Schule sowie für ihre eigene Weiterentwicklung zu übernehmen. Insofern spielt auch die Ausbildung einer Lehrpersönlichkeit eine wichtige Rolle.

Die Schule ist der Ort, an dem die Studienreferendarinnen und Studienreferendare diesen berufsspezifischen Anforderungen unmittelbar begegnen. Insoweit ist auch die Schulleiterbeurteilung nicht die Beurteilung aus der Sicht einer einzelnen Person, sondern erfolgt unter Einbeziehung aller für die Studienreferendarinnen und Studienreferendare Verantwortlichen an der Schule und im Seminar.

In der Ausbildung wirken Seminar und Schule zwar fortwährend zusammen, die Schulleiterbeurteilung nimmt aber bewusst einen schulischen Blickwinkel auf die Entwicklung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare und auf deren Fähigkeiten zum Ende der Ausbildung ein.

Mit der Zweiten Staatsprüfung erwerben die Studienreferendarinnen und Studienreferendare die Befähigung für die Laufbahn des höheren Schuldienstes an Gymnasien und in den Fächern die Lehrbefähigung für die Schulstufen (§ 28 Absatz 1 GymPO II). Die Absolventinnen und Absolventen erhalten damit die Bestätigung, dass sie den Erziehungs- und Bildungsauftrag des Gymnasiums erfolgreich und verantwortlich erfüllen können.

¹ Im Folgenden wird der Lesbarkeit wegen in den Hinweisen nur eine Form (maskulin oder feminin) Form verwendet. Stets sind beide gemeint.



Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
Auszug aus GymPO II § 13 Ausbildung an der Schule (1) Für die schulische Ausbildung wird die Studienreferendarin oder der Studienreferendar einem Gymnasium als Ausbildungsschule zugewiesen. In Teilen kann die Ausbildung, soweit möglich, auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar erhält von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem oder seinem Leistungsstand. (2) (...) Schulleiterinnen und Schulleiter sind verpflichtet, die Studienreferendarin oder den Studienreferendar in jedem Ausbildungsfach mindestens einmal im Unterricht zu besuchen. Einer dieser Unterrichtsbesuche findet in der Oberstufe statt. (3) Während des ersten Ausbildungsabschnitts hospitieren und unterrichten die Studienreferendarinnen oder die Studienreferendare wöchentlich acht bis zehn Unterrichtsstunden in der Schule; (...) Insgesamt müssen im ersten	§ 13 Absatz 1 Ausbildung an der Schule Ist die Studienreferendarin oder der Studienreferendar zwei Ausbildungsschulen oder in Teilen der Ausbildung einer Gemeinschaftsschule zugewiesen, wird die Schulleiterbeurteilung von der Schulleiterin oder vom Schulleiter der Stammschule verantwortlich erstellt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der zweiten Ausbildungsschule wird beteiligt, indem sie bzw. er sich zur Ausbildung an dieser Schule äußert. Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare „erhalten von der jeweiligen Schulleitung auf Nachfrage und aus gegebenem Anlass mündliche Rückmeldungen zu ihrem Ausbildungsstand.“ D.h., die Studienreferendarinnen und Studienreferendare haben eine Mitwirkungspflicht, indem sie diese Rückmeldung einfordern. § 13 Absatz 2 Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung Die Unterrichtsbesuche durch die Schulleitung sind nicht an Abteilungsleitungen oder andere Lehrkräfte delegierbar. Die Schulleitung kann aber bei Bedarf – z.B. wenn der Unterrichtsbesuch in einer Fremdsprache oder einem Fach stattfindet, derer /dessen sie selbst nicht hinreichend mächtig ist – eine fachlich kundige Lehrkraft zur fachlichen Beratung hinzuziehen. Der besuchte Unterricht ist nicht das alleinige Kriterium der Schulleiterbeurteilung, sondern nur ein Aspekt unter mehreren. Die besuchten Unterrichtsstunden sollen zeitnah nachbesprochen werden und bieten Anlass, Rückmeldungen zur Gestaltung des Unterrichts und zum allgemeinen dienstlichen Verhalten der Studienreferendarin oder des Studienreferendars zu geben. § 13 Absatz 3 Unterrichtsvolumen Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die von ihm Beauftragten achten darauf, dass – ausgerichtet an den schulischen Gegebenheiten – die 60 von den Referendarinnen und Referendaren selbst unterrichteten Stunden möglichst gleichmäßig über die Ausbildungsfächer verteilt sind. Grund-

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
Ausbildungsabschnitt mindestens 60 Stunden selbst unterrichtet werden, wobei alle Stufen des Gymnasiums zu berücksichtigen sind. (4) Während des zweiten Ausbildungsabschnitts werden zehn bis zwölf, bei Schwerbehinderung in der Regel neun bis elf, Wochenstunden selbstständig und begleitet unterrichtet, davon mindestens neun, bei Schwerbehinderung in der Regel acht, Wochenstunden in Form eines kontinuierlichen selbstständigen Lehrauftrags. Die Schulleitung trägt Sorge dafür, dass nach dem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften unterrichtet wird. (5) Die Schulleiterinnen und Schulleiter erstellen etwa drei Monate vor Ende des Vorbereitungsdienstes eine schriftliche Beurteilung und Bewertung (Schulleiterbeurteilung) über die Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen oder der Studienreferendare und beteiligen hierbei ihre Mentorinnen und Mentoren und Seminarlehrkräfte. Diese können den Entwurf der Beurteilung vorab zur Kenntnis erhalten und Stellung nehmen. Die Beurteilung wird unverzüglich dem Prüfungsamt und dem Seminar zugeleitet. Beurteilt werden vorrangig Qualität und Erfolg des Unterrichts, die pädagogischen, erzieherischen und didaktischen sowie methodischen Kompetenzen, gegebenenfalls die Wahrnehmung einzelner Aufgaben einer Klassenleitung, daneben die schulkundlichen Kenntnisse und das gesamte dienstliche Verhalten. Maßgeblicher Zeit-	lage der Berechnung ist der 45 minütige Unterricht. Die Ausrichtung an schulischen Gegebenheiten betrifft u.a. die unterschiedliche Rhythmisierung an den Schulen (z.B. 45, 60, 70 Minuten Unterricht). § 13 Absatz 4 Deputate im selbstständigen Unterricht Die von den Referendarinnen und Referendaren im zweiten Ausbildungsabschnitt zu unterrichtenden zehn bis zwölf Deputatsstunden dürfen – auch bei periodisiertem Unterricht – nicht überschritten werden; auch in der Prüfungsphase ist strikt darauf zu achten, dass die Obergrenze von zwölf Stunden pro Woche eingehalten wird. Nach Abschluss aller Prüfungen kann den Referendarinnen und Referendaren nach Genehmigung durch die Personalreferentinnen und -referenten der Regierungspräsidien weiterer Unterricht gegen besondere Abrechnung übertragen werden. § 13 Absatz 5 Schulleiterbeurteilung Die Schulleiterbeurteilung wird in der Regel Anfang Mai erstellt - siehe Terminvorgabe des Landeslehrerprüfungsamtes (LLPA). Vorfristigkeit ist zu vermeiden, da maßgeblicher Zeitraum der Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt ist. Die Mentorinnen bzw. Mentoren und Seminarlehrkräfte sind an der Schulleiterbeurteilung sinnvoll zu beteiligen. Die Beteiligung kann regelmäßig, bspw. bei / nach beratenden Unterrichtsbesuchen durch die Seminarlehrkräfte erfolgen sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung der Schulleiterbeurteilung. Ggf. sollen auch die Formalia für die Kenntnisnahme der Beurteilung besprochen werden. Daneben berücksichtigt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter wesentliche Erkenntnisse anderer schulischer Verantwortungsträger. Das systematische Sammeln von Eindrücken durch die Mentorinnen und Mentoren nach der Mitschau des von den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren gezeigten Unterrichts kann hilfreich sein. Das Formblatt für die Schulleiterbeurteilung (siehe dazu Hinweise am Ende der Handreichung) gibt Kriterien vor, die bei der Beurteilung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare zu berücksichtigen sind. Diese Kriterien sind jedoch nicht strikt zu trennen und werden nicht einzeln bewertet. Ein

Verordnungstext	Hinweise/Erläuterungen Anhaltspunkte zur Umsetzung
raum ist der bis zum Beurteilungszeitpunkt geleistete Vorbereitungsdienst mit Schwerpunkt auf dem zweiten Ausbildungsabschnitt. (6) Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt. Sie ist zu ändern, wenn die weiteren Leistungen der Studienreferendarin oder des Studienreferendars oder das dienstliche Verhalten dies erfordern. Sie schließt mit einer Note nach § 23. Werden in der Schulleiterbeurteilung die pädagogischen und erzieherischen Kompetenzen oder die Lehrfähigkeit in einem Ausbildungsfach als nicht ausreichend beurteilt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) nicht erteilt werden. (7) Nach Übergabe des Zeugnisses nach § 28 Abs. 2 wird die Beurteilung auf Antrag ausgehändigt. (8) Besitzt die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Schule besonderer Art nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, so tritt an seine Stelle die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Gymnasien.	pflichtgemäßer Ermessensspielraum für die Gesamtbeurteilung ist durch die formale Trennung der Kriterien nicht tangiert. § 13 Absatz 6 Vorbehaltsklausel „Die Schulleiterbeurteilung steht bis zum Ende der Ausbildung unter Änderungsvorbehalt.“ Daher darf sie den Studienreferendarinnen und Studienreferendaren auch nicht vor dem Ende der Ausbildung mitgeteilt oder mit ihnen besprochen werden. Bei Änderungsbedarf ist die Kontaktaufnahme mit der Außenstelle des LLPA beim RP dringend angezeigt. § 13 Absatz 7 Die Aushändigung der Schulleiterbeurteilung erfolgt auf Antrag durch die Studienreferendarin oder den Studienreferendare nach der Übergabe des Zeugnisses durch die Schulleitung.



Hinweise / Erläuterungen, Anhaltspunkte zur Umsetzung

Hinweis zu den Beurteilungsbereichen

Bei den Kriterien zu den Beurteilungsbereichen handelt es sich nicht um einen abgeschlossenen und vollständig abzuarbeitenden Katalog. Von der Schulleitung ist vielmehr die gesamte Berufsfähigkeit der Studienreferendarinnen und Studienreferendare in einer Gesamtwürdigung darzustellen. Die Kriterien dienen auch dem Ziel einer möglichst großen Transparenz und Vergleichbarkeit in Ausbildung und Prüfung sowie einer leistungsgerechten Beurteilung.

Beurteilungsbereich „Unterrichten“

(fachliche Kompetenzen, didaktische u. methodische Kompetenzen; Qualität und Erfolg des Unterrichts)
Die Lehrperson achtet in Planung, Durchführung und Nachbereitung auf Qualität und Erfolg des Unterrichts. Sie unterrichtet auf der Basis fundierter fachwissenschaftlicher, fachpraktischer und ggf. fremdsprachlicher Kenntnisse sorgfältig und gewissenhaft. Grundlage der Planung ist der aktuelle Bildungsplan des allgemein bildenden Gymnasiums mit seinen spezifischen Anforderungen und Zielsetzungen, insbesondere dem Bildungsziel der allgemeinen Hochschulreife. Die didaktische Konzeption berücksichtigt die psychologischen, soziokulturellen und fachlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler.

Die Lehrperson achtet auf altersgerechte kognitive Aktivierung, die es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht, Kompetenzen zu erwerben und weiterzuentwickeln. Der Material-, Medien- und Methodeneinsatz ist didaktisch reflektiert und im Hinblick auf die Unterrichtsziele funktional.

Nachfolgende Aspekte dienen als Impulse – im Sinne von Anregungen

Planung: Die Lehrperson

- zeigt ihre Fähigkeit zur Analyse des Unterrichtsgegenstandes unter fachwissenschaftlichen Gesichtspunkten und zu dessen Umsetzung unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten,
- stellt angemessene Bezüge zur Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler her,
- reflektiert Lernvoraussetzungen,
- verknüpft einzelne Phasen des Unterrichts logisch zu einem schlüssigen Lernweg,
- plant und organisiert Unterrichtssequenzen und -einheiten stringent und zielorientiert.

Durchführung: Die Lehrperson ...

- gestaltet Unterrichtsphasen sach-, schüler- und situationsgerecht,
- sorgt für Transparenz des Unterrichts, z. B. durch präzise Aufgabenstellung, Klärung von Begriffen,
- zeigt eindeutige Reaktionen auf Schülerbeiträge,
- strukturiert und rhythmisiert den Unterricht,
- verfügt über ein umfangreiches Methodenrepertoire und setzt Methoden, Sozialformen, Materialien sowie Medien funktional ein,
- ermöglicht den Erwerb und die Weiterentwicklung von Kompetenzen entsprechend den Anforderungen des Bildungsplans,
- baut differenzierende Maßnahmen ein und ermöglicht so Lernfortschritte der Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren jeweiligen individuellen Voraussetzungen,
- setzt die Planung situativ flexibel um,
- vermittelt und fördert verschiedene Lern- und Arbeitsstrategien,
- sorgt für angemessene Sicherung der Unterrichtsergebnisse,
- setzt unterschiedliche Formen der Lernerfolgskontrolle reflektiert und sachgerecht ein.



Nachbereitung: Die Lehrperson ...

- reflektiert ihren Unterricht strukturiert und (selbst-) kritisch,
- erkennt in Planung und Unterricht aufgetretene Probleme und entwickelt für diese Lösungsansätze,
- ist offen für Kritik, prüft Anregungen und nimmt diese gegebenenfalls auf,
- korrigiert Schülerarbeiten sorgfältig, bewertet Schülerleistungen angemessen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben.

Beurteilungsbereich „Erziehen“

Die Lehrperson agiert in ihrer Rolle authentisch und souverän. Sie zeigt ein wertschätzendes Verhalten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern; dabei berücksichtigt sie die kulturelle und soziale Vielfalt der Lerngruppe. Es gelingt ihr, eine konstruktive, freundliche Unterrichtsatmosphäre zu schaffen, in der Lernbereitschaft und selbstständige Arbeit ebenso wie respektvolles Miteinander und gegenseitige Unterstützung gefördert werden. Durch ihr beispielgebendes Arbeits- und Sozialverhalten vermittelt die Lehrperson

Werte, trägt zum Demokratie-Lernen bei und wird so dem Erziehungsauftrag gerecht.

Die Lehrperson ...

- baut Vertrauen auf und zeigt Empathie,
- würdigt die Leistungen der Schülerinnen und Schüler und nimmt deren Fragen und Probleme ernst,
- leitet Schülerinnen und Schüler zu eigenverantwortlichem Handeln und sachgerechtem Urteilen an,
- erkennt individuellen Unterstützungsbedarf und bietet adäquate Hilfestellung an,
- reagiert bei Problemen und Konflikten angemessen und professionell,
- hat klare Erziehungsvorstellungen und kann diese vermitteln.

Beurteilungsbereich „Verhalten im Dienst“

Die Lehrperson bringt sich engagiert in das Leben der Schule ein. Sie erfüllt die dienstlichen Aufgaben unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Normen zuverlässig und pflegt die vertrauensvolle, konstruktive Zusammenarbeit mit Kollegium, Schulleitung, Eltern und anderen am Schulleben Beteiligten.

Die Lehrperson...

- nimmt Aufgaben im Rahmen ihres Lehrauftrags unter Berücksichtigung der schulrechtlichen Normen mit Sorgfalt und Umsicht wahr und dokumentiert sie zuverlässig,
- zeigt Initiative, Engagement, Kreativität und Organisationsgeschick bei der Gestaltung des Schullebens, auch über den Unterricht hinaus,
- verfügt über fundierte schulkundliche Kenntnisse.

